

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 41.

Inhalt: Gesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern. S. 494. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Reichsstaatsräthliche des bayerischen Landes vom 27. Mai 1912 und des Gesetzgebungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Personen der Unterthemen des Reichsrechts, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schütztruppen vom 21. Mai 1906 (des Reichsstaatsräthlichegesetz). S. 496. — Gesetz, betreffend die Bestellung eines Kandidaten zum Reichstagspräsidenten für das Reichswahljahr 1913. S. 499. — Gesetz, betreffend die Bestellung eines zweiten Kandidaten zum Reichstagspräsidenten für das Reichswahljahr 1913. S. 501. — Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wahlkreis. S. 501. — Gesetz über Änderungen im Finanzwesen. S. 501. — Gesetz zur Ergänzung des Reichsstaatsräthlichegesetz. S. 504. — Gesetz wegen Änderung des Reichsstaatsräthlichegesetz. S. 504.

(Nr. 4246.) Gesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern. Vom 30. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) wird im Königreiche Bayern eingeführt; die § 37, § 50 Abs. 2 Satz 2 können im Verhältnis zum Königreiche Bayern nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

§ 2.

Für Bayern treten an Stelle der im § 65 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli und des 30. Juni 1871 der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der unmittelbar vorhergehende Tag, an Stelle der dort vorgeschriebenen zweijährigen Frist tritt die einjährige.

§ 3.

Der Tag, an dem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz im Königreiche Bayern in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Reichs-Verordn. 1913.

80

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1913.